



## **RUNDSCHREIBEN II/2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mandantinnen und Mandanten,

in unserem aktuellen Rundschreiben II / 2023 finden Sie die folgenden Themen:

Keine Anwendung der Fahrtenbuchmethode bei Schätzung des Treibstoffverbrauchs des überlassenen Kfz

Anzeigepflicht für Immobilieneigentümer nach Abgabe der Grundsteuererklärung

Abgabefristen für Steuererklärungen 2021 und 2022

Teilung eines Gartengrundstückes und Veräußerung als privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 Einkommensteuergesetz

Hinweisgeberschutzgesetz (Whistleblower-Gesetz)

Beitragsanhebung in der Pflegeversicherung tritt ab 1. Juli 2023 in Kraft

---



## 1. KEINE ANWENDUNG DER FAHRTENBUCHMETHODE BEI SCHÄTZUNG DES TREIBSTOFFVERBRAUCHS DES ÜBERLASSENEN KFZ

Eine Schätzung von belegmäßig nicht nachgewiesenen Aufwendungen - hier: Treibstoffkosten - schließt die Anwendung der Fahrtenbuchmethode für die Bemessung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines betrieblichen Kfz aus.

Die Klägerin, eine GmbH, überließ zwei Angestellten jeweils ein betriebliches Fahrzeug auch zur Nutzung zu privaten Fahrten und dem Angestellten A zusätzlich zu Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte. Beide Arbeitnehmer führten zum Nachweis des Verhältnisses der privaten Fahrten und im Falle des A auch der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte/erster Tätigkeitsstätte zu den übrigen Fahrten ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch. Bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils der außerdienstlichen Kfz-Nutzung nach der Fahrtenbuchmethode wurden die Treibstoffkosten nach Durchschnittswerten bemessen, denn die Fahrzeuge waren an einer betriebseigenen Tankstelle betankt worden, die weder über eine Anzeige der Abgabemenge noch des Abgabepreises verfügte.

Ausweislich des Gesetzeswortlauts ist die Fahrtenbuchmethode daher nicht schon dann anzuwenden, wenn ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vorgelegt wird, welches das Verhältnis der privaten Fahrten und der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. erster Tätigkeitsstätte zu den übrigen Fahrten nachweist. Denn § 8 Abs. 2 Satz 4 EStG setzt weiter voraus, dass zum einen der Wert der Privatnutzung als Teil der gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen angesetzt wird und zum anderen, dass die durch Belege nachzuweisenden Kosten die durch das Kfz insgesamt entstehenden Aufwendungen umfassen. Die Fahrtenbuchmethode gründet damit auf dem Zusammenspiel der Gesamtfahrleistung durch die im Fahrtenbuch selbst vollständig dokumentierten Fahrtstrecken einerseits und einer vollständigen Bemessungsgrundlage dafür andererseits, nämlich dem Ansatz der gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen mittels belegmäßiger Erfassung der durch das Kfz insgesamt entstehenden Aufwendungen.

Dieses Urteil verdeutlicht erneut, dass die Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten bei der Fahrtenbuchmethode sehr hoch sind. (sp)



---

## 2. ANZEIGEPFLICHT FÜR IMMOBILIENEIGENTÜMER NACH ABGABE DER GRUNDSTEUERERKLÄRUNG

Alle Grundbesitzeigentümer waren bzw. sind verpflichtet eine auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 bezogene Erklärung zur Feststellung der Grundsteuerwerte für die Hauptveranlagung auf den 1. Januar 2025 abzugeben. Die Erklärung ist für jede wirtschaftliche Einheit zu erstellen. Die dadurch neu ermittelten Grundsteuerwerte sind maßgebend bei der Veranlagung der Grundsteuer ab dem 1. Januar 2025. Im Bundesmodell wird es künftig alle sieben Jahre, mit Ausnahme einzelner Ländermodellen mit abweichenden Hauptfeststellungszyklen, zu einer Neubewertung der einzelnen wirtschaftlichen Einheiten kommen.

Da die bisherige Berechnungsmethode der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt wurde, kam der Gesetzgeber der Aufforderung nach und verabschiedete das Grundsteuerreformgesetz.

Die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen haben von der Möglichkeit eines eigenen Ländermodells sowie die Bundesländer Saarland und Sachsen von der Möglichkeit der Anwendung des Bundesmodells mit Abweichungen Gebrauch gemacht. In der Zwischenzeit wurden weitere steuergesetzgeberische Anpassungen beim Grundsteuergesetz und bei dem reformierten grundsteuerlichen Bewertungsrecht vorgenommen.

Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, etwaige Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse nach dem 1. Januar 2022, die sich auf den Grundsteuerwert auswirken können, jeweils bis zum 31. Januar (länderspezifisch gegebenenfalls 31. März) des dem Kalenderjahr der Änderung folgenden Jahres anzuzeigen. Der persönlichen Anzeigepflicht des Steuerpflichtigen unterliegen außerdem alle Änderungen in der Nutzung oder in den Eigentumsverhältnissen, die zu einer Änderung oder zum Wegfall der Steuerbefreiung führen können (z. B. Nutzungsänderungen von zuvor zu Wohnzwecken genutztem Grundbesitz, Flächenänderungen durch Umbauten oder Anbauten). Die Anzeige hat binnen einem bzw. drei Monaten nach Eintritt der Änderung durch denjenigen zu erfolgen, der als Steuerschuldner in Betracht kommt. Grundsätzlich sind die Personen, denen das Grundstück im Feststellungszeitpunkt wirtschaftlich zuzurechnen ist, zur Anzeige verpflichtet.

Bei den Anzeigen handelt es sich um Steuererklärungen im Sinne der Abgabenordnung, sodass die Nichterfüllung oder nicht fristgerechte Erfüllung zur Festsetzung von Verspätungszuschlägen führen kann. Wird die Erklärung nach Aufforderung des Finanzamtes nicht nachgereicht, können die Grundsteuerwerte durch das Finanzamt geschätzt werden. Die Nichterfüllung der Anzeigepflicht kann straf- oder bußgeldrechtliche Verfahren zur Folge haben.

Ziel der Anzeigepflicht(en) war und ist weiterhin die Sicherstellung der Kenntnis der Finanzbehörden über den Wegfall eines grundsteuerrechtlichen Befreiungs- oder Begünstigungsgrundes.  
(cs)

---



### 3. ABGABEFRISTEN FÜR STEUERERKLÄRUNGEN 2021 UND 2022

Durch das vierte Coronahilfegesetz wurden die Abgabefristen für Steuererklärungen der Kalenderjahre 2021 und 2022 neu geregelt bzw. verlängert.

Für beratende Steuerpflichtige gilt für das Kalenderjahr 2021 eine Abgabefrist bis spätestens 31. August 2023. Für das Kalenderjahr 2022 gilt eine Abgabefrist bis zum 31. Juli 2024.

Für beratende land- und forstwirtschaftliche Betriebe verlängern sich die Abgabefristen für das Kalenderjahr 2021 bis zum 31. Januar 2024. Für das Kalenderjahr 2022 bis zum 31. Dezember 2024.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass für steuerlich beratende land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr die verlängerte Erklärungsfrist 2021 der 31. Januar 2024 und 2022 der 31. Dezember 2024 nur für diejenigen Steuer- und Feststellungserklärungen gewährt wird, in denen der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft selbst ermittelt wird. Werden darüber hinaus andere Einkünfte erzielt (Einkünfte aus Gewerbebetrieb, z. B. Photovoltaikanlage oder Hofladen und sonstige umsatzsteuerpflichtige Einkünfte), gelten nicht die Fristen bis zum 31. Januar 2024 bzw. 31. Dezember 2024, sondern die Fristen für die sonstigen Einkünfte 31. August 2023 bzw. 31. Juli 2024.

Dies wurde bis einschließlich 2020 durch die Bayerische Finanzverwaltung anders behandelt. Danach galten für alle Einkunftsarten bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft die verlängerten Fristen.

Die zuständigen Finanzämter in Baden-Württemberg haben sich auch auf entsprechende Schreiben dahingehend positioniert, dass grundsätzlich die Abgabefrist für alle Einkunftsarten, außer land- und forstwirtschaftliche Einkünfte, für das Kalenderjahr 2021 der 31. August 2023 bzw. 2022 der 31. Juli 2024 gelten.

Zu beachten ist dies insbesondere von Steuerpflichtigen, die neben land- und forstwirtschaftlichen Einkünften noch andere Einkunftsarten verwirklichen, da hier nur die oben genannten verkürzten Abgabefristen gelten.

Bitte berücksichtigen Sie dies und übersenden uns die jeweiligen Unterlagen zur Erstellung der Steuererklärung 2021 und 2022 so rechtzeitig, dass die oben genannten Fristen eingehalten werden können. Dies auch vor dem Hintergrund, dass es bei verspäteter Abgabe standardisiert zur Festsetzung von Verspätungszuschlägen kommt.

Für ergänzende Rückfragen hierzu stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. (kn)

---



#### 4. TEILUNG EINES GARTENGRUNDSTÜCKES UND VERÄUSSERUNG ALS PRIVATES VERÄUSSERUNGSGESCHÄFT NACH § 23 EINKOMMENSTEUERGESETZ

Grundsätzlich sind private Veräußerungsgeschäfte gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 Einkommensteuergesetz von der Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 Einkommensteuergesetz befreit, wenn eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken erfolgt.

Fraglich war in einem entschiedenen Fall des Finanzgerichtes Niedersachsen, ob ein Gartengrundstücksteil, der dem privat genutzten Haus zuzurechnen war, durch Teilung des Gartengrundstückes und nachfolgende Veräußerung als privates Veräußerungsgeschäft zu berücksichtigen ist. Das Finanzgericht Niedersachsen hat hierzu entschieden, dass eine Parzellierung einer Grundstücksfläche und deren Weiterverkauf innerhalb des zehnjährigen Veräußerungszeitraumes auch dann zu einem privaten Veräußerungsgeschäft führt, wenn das weiter veräußerte Grundstück der Nutzung des Wohnhauses als Garten zuzurechnen war. Dies begründet das Finanzgericht Niedersachsen damit, dass durch die Teilung des Grundstückes die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken quasi „endet“ und dass durch diesen Umstand zum Zwecke des Weiterverkaufes der Zusammenhang mit der privaten Nutzung zu eigenen Wohnzwecken aufgehoben wurde. Dies kann man natürlich auch anders sehen, da die tatsächliche Nutzung auch nach Teilung noch als privater Garten erfolgte.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung hat das Finanzgericht die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. (kn)

---



## 5. HINWEISGEBERSCHUTZGESETZ (WHISTLEBLOWER-GESETZ)

Das Hinweisgeberschutzgesetz tritt voraussichtlich Ende Juni 2023 in Kraft.

### 1. Worum geht es?

Es handelt sich um ein Gesetz, das Hinweisgeber schützen soll. Das sind natürliche Personen, die im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Rechtsverstöße erlangt haben und diese melden oder offenlegen. Es umfasst insbesondere auch Arbeitnehmer, Beamte, Praktikanten und wohl auch Leiharbeiter.

### 2. Sachlicher Geltungsbereich

Geschützt werden Hinweise zu Straftatbeständen und zu diversen Ordnungswidrigkeiten, also beispielsweise Verstöße gegen das Mindestlohngesetz oder gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Zum Schutzbereich zählen ferner die nationalen und gemeinschaftsweiten Vorgaben für öffentliche Aufträge und Konzessionen oberhalb bestimmter Schwellenwerte. Außerdem Vorgaben aus dem Bereich der Finanzdienstleistungen sowie Verstöße gegen das Steuerrecht und steuerliche Gestaltungsmissbräuche. Schließlich werden Verstöße gegen das Wettbewerbs- und Kartellrecht impliziert.

### 3. Erfassungssysteme

Personen, die Informationen über einen Verstoß melden wollen, können wählen, ob sie sich an eine interne Meldestelle oder an eine externe Meldestelle wenden. Die Meldestellen haben die Vertraulichkeit der Identität der meldenden Person zu wahren.

Beschäftigungsgeber (das sind im Wesentlichen Arbeitgeber), die mindestens 50 Beschäftigte haben, müssen eine interne Meldestelle einrichten. Wenn eine Meldung bei der internen Meldestelle eingeht, ist ein bestimmtes Bestätigungs- und Prüfverfahren zu durchlaufen und es ist dann zu entscheiden, ob die hinweisgebende Person an eine andere Stelle verwiesen wird, das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder anderen Gründen abgeschlossen wird oder das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen abzugeben ist.

Externe Meldestellen werden vom Bund und den Ländern errichtet.

### 4. Schutzzumfang

Die Meldestellen haben die Vertraulichkeit der Meldung zu gewährleisten und müssen verhindern, dass meldende Personen irgendwelchen Repressalien für das Whistleblowing ausgesetzt werden.

### 5. Umsetzungsbedarf für Unternehmen

Wichtig ist, dass Betriebe mit mehr als 50 Beschäftigten die Meldestelle errichten und unter Beachtung der Verfahrensvorgaben (§ 17 HinSchG) betreiben. Dabei hat der Beschäftigungsgeber (Arbeitgeber) die Wahl, ob für den Betrieb der Meldestelle eigenes Personal eingesetzt und geschult wird oder ob damit ein Dritter betraut wird. In der Praxis werden sich viele Unternehmen einer „Ombudsperson“, beispielsweise eines Rechtsanwalts, bedienen. Das Ganze ist leider mit Aufwand und Kosten verbunden. (sa)



---

## 6. BEITRAGSANHEBUNG IN DER PFLEGEVERSICHERUNG TRITT AB 1. JULI 2023 IN KRAFT

Mit Datum vom 1. Juli 2023 wird der Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung von derzeit 3,05 % auf 3,4 % erhöht.

Für kinderlose Versicherte wird ein Zuschlag von 0,6 % erhoben, so dass der Gesamtbeitragssatz dann 4 % beträgt. Hiervon trägt der Arbeitnehmer 2,3 % und der Arbeitgeber 1,7 %.

Bei Eltern mit einem Kind verbleibt es bei dem Beitragssatz von 3,4 %. Diesen zahlen Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit 1,7 % je zur Hälfte.

Bei Eltern mit zwei Kindern wird ein Abschlag von 0,25 % erhoben, so dass der Beitrag dann 3,15 % beträgt. Hiervon trägt der Arbeitnehmer 1,45 % und der Arbeitgeber 1,70 %.

Bei Eltern mit drei Kindern wird ein weiterer Abschlag von 0,25 % vorgenommen, so dass dann der Beitrag zur Pflegeversicherung 2,9 % beträgt. Hiervon hat der Arbeitnehmer 1,2 % und der Arbeitgeber 1,7 % zu tragen.

Bei Eltern mit vier Kindern erfolgt ein weiterer Abschlag von 0,25 %, so dass dann der Beitragssatz von 2,65 % beträgt. Hiervon trägt der Arbeitnehmer 0,95 % und der Arbeitgeber 1,7 %.

Bei Eltern mit fünf oder mehr Kindern erfolgt nochmals ein Abschlag von 0,25 %, so dass dann der Beitragssatz 2,4 % beträgt und der Arbeitnehmer noch 0,7 % davon tragen muss.

Hierfür muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber oder der Versicherte der Krankenkasse einen entsprechenden Nachweis, wie z. B. Geburtsurkunde, Kopie des Stammbuchs etc. vorlegen.

Kinder werden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres berücksichtigt. Danach nicht mehr. Sind alle Kinder älter als 25 Jahre, wird der Beitragssatz von 3,4 % angesetzt. Dieser ist wiederum hälftig mit 1,7 % je Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen. (pb)

---



---

## **Völlinger & Partner m.b.B.**

Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung

Johann-Georg-Schlosser Str. 54  
76149 Karlsruhe

Tel 0721 9773-0  
Fax 0721 9773-150

Amtsgericht Mannheim  
Partnerschaftsregister PR 100019

[kanzlei@voellinger-partner.de](mailto:kanzlei@voellinger-partner.de)